



Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW - 40190 Düsseldorf

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,  
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz  
AG C I 2  
z. Hd. [REDACTED]  
Köthener Straße 4  
10963 Berlin

15.05.2023  
Seite 1 von 3

Aktenzeichen V-4-61.11.03.03-  
000004-2023-0002639  
bei Antwort bitte angeben

Telefon: [REDACTED]  
Telefax: [REDACTED]

Umsatzsteuer  
ID-Nr.: DE 306 505 705

### Nur mit elektronischer Post

An: [REDACTED]

### Entwurf einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie (NAGEMI-VwV) – Anhörung der betei- ligten Kreise

Aktenzeichen: C I 2 – 5025/011-2021.0001

Sehr geehrter [REDACTED],  
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem mit E-Mail vom 3. April 2023 übersandten Referentenentwurf für eine Allgemeine Verwaltungsvorschrift Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie (NAGEMI-VwV) bedanke ich mich. Ich bitte die verspätete Rückmeldung zu entschuldigen.

Nach Beteiligung der Vollzugsbehörden in Nordrhein-Westfalen nehme ich wie folgt Stellung:

Die im Entwurf vorliegende Verwaltungsvorschrift dient primär der Umsetzung der Anforderungen des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2031 der EU-Kommission vom 12. November 2019 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) für die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie, soweit die Anforderungen des Durchführungs-

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Emilie-Preyer-Platz 1  
40479 Düsseldorf  
Telefon 0211 4566-0  
Telefax 0211 4566-388  
poststelle@mulnv.nrw.de  
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien U78 und U79  
oder Buslinie 722 (Messe)  
Haltestelle Nordstraße



beschlusses (EU) 2019/2031 im Hinblick auf die adressierten Anlagenarten über die Anforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft hinausgehen. Bei den adressierten Anlagen handelt es sich um Anlagen der Nummern 7.5, 7.21 bis 7.25, 7.27, 7.29, 7.30, 7.32 und 7.34 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen.

Für diese Anlagenarten sollen zur 1:1-Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben Emissionsgrenzwerte, insbesondere für Gesamtstaub, fortgeschrieben und bauliche und betriebliche Anforderungen an die Energieeffizienz und die Abfallvermeidung festgeschrieben werden. Zudem werden Messhäufigkeiten festgelegt.

Darüber hinaus wird in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für Anlagen der Nummer 7.29 und 7.30 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen der Stand der Technik von Nachverbrennungseinrichtungen sowie der Stand der Technik für die Emissionsminderung von Acetaldehyd für bestimmte Anlagenarten konkretisiert.

Die jeweiligen Festlegungen sind aus nordrhein-westfälischer Sicht sinnvoll, erforderlich und zielführend, da sie der bundeseinheitlichen Konkretisierung des Standes der Technik im Bereich der Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie dienen.

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift sieht auch Regelungen und Sanierungsfristen für bestimmte bestehende Anlagen (FDM-Anlagen) und Altanlagen (im Sinne der Nummer 2.10 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vor. Die aus dem Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2031 hervorgehenden Anforderungen sind von bestehenden Anlagen vier Jahre nach Veröffentlichung des Durchführungsbeschlusses im Amtsblatt der EU einzuhalten.

Aus der Begründung geht hervor, dass der Zusatz „FDM“ die englische Abkürzung des zugehörigen BVT-Merkblattes aufnimmt und damit klar gestellt werden soll, dass der Begriff anhand der Vorgaben und des Datums der Veröffentlichung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2031 bestimmt wird.

Aus nordrhein-westfälischer Sicht ist eine Änderung der Rechtslage, die auch die bestehenden Anlagen zur Anpassung an den aktuellen Stand der Technik verpflichtet, erforderlich und wichtig.



Dem Land Nordrhein-Westfalen liegen derzeit keine Erkenntnisse vor, dass bestehende Anlagen die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift festgelegten Anforderungen und Emissionsgrenzwerte voraussichtlich nicht einhalten können.

Da sich die Bedeutung der Abkürzung „FDM“ nicht aus dem Text der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift herleiten lässt, wird angeregt, den Begriff „FDM-Anlage“ noch einmal zu bedenken.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

██████████